

10.05.02

R

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Ausführung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes vom 17. Juli 1998

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 233. Sitzung am 25. April 2002 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses - Drucksache 14/8888 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes vom 17. Juli 1998 - Drucksache 14/8527 -

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der vorläufige Überstellungshaftbefehl nach Absatz 2 wird aufgehoben, wenn der Gerichtshof erklärt, ein entsprechendes Ersuchen nicht stellen zu wollen oder der Verfolgte seit dem Tag der Ergreifung oder der vorläufigen Festnahme insgesamt einen Monat zum Zweck der Überstellung in Haft ist, ohne dass ein Ersuchen des Gerichtshofes um Festnahme und Überstellung oder um vorläufige Festnahme bei der nach § 68 Abs. 1 zuständigen Stelle eingegangen ist. Mit Eingang eines Ersuchens des Gerichtshofs um Festnahme und Überstellung oder um vorläufige Festnahme ist die in Absatz 1 Satz 2 genannte Frist anzuwenden.“

2. § 14 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Sodann belehrt er den Verfolgten, dass er die Aussetzung des Vollzuges des Überstellungshaftbefehls beantragen sowie sich wegen des Haftbefehls des Gerichtshofes jederzeit an diesen wenden kann und befragt ihm, ob und gegebenenfalls aus welchen

Fristablauf: 31.05.02

Erster Durchgang: Drs. 30/02

...

Gründen er Einwendungen gegen die Überstellung erheben will; § 41 Abs. 5 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

3. § 17 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Abs. 2 und Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.“

4. § 31 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dem Verfolgten, der noch keinen Beistand gewählt hat, ist spätestens nach seiner ersten Vernehmung nach § 14 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 15 Abs. 2, ein Rechtsanwalt als Beistand zu bestellen.“

5. § 49 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zuständig für die gerichtliche Entscheidung über die Herausgabe von Gegenständen nach § 50 Abs. 1 Satz 2, für die Anordnung einer Beschlagnahme und Durchsuchung von Gegenständen (§ 52 Abs. 1 und 2), und einer Vermögensbeschlagnahme (§ 52 Abs. 4), für die Haftentscheidungen im Falle einer vorübergehenden Übernahme (§ 55 Abs. 1) und einer Verbringung (§ 55 Abs. 6) sowie für die gerichtlichen Anordnungen im Falle einer Telekommunikationsüberwachung (§ 59 Abs. 1) und einer Maßnahme ohne Wissen des Betroffenen (§ 59 Abs. 2) ist das Oberlandesgericht. Im Falle einer vorübergehenden Übernahme ist das Oberlandesgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Stelle ihren Sitz hat, welche die Rechtshilfehandlung vornehmen soll. Im Falle einer Verbringung findet § 36 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.“

6. § 54 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. gewährleistet ist, dass der Betroffene während der Zeit seiner Übergabe mit Ausnahme von Maßnahmen wegen Taten nach Artikel 70 und 71 des Römischen Statuts nicht bestraft, einer sonstigen Sanktion unterworfen oder durch Maßnahmen, die nicht auch in seiner Abwesenheit getroffen werden können, verfolgt werden wird und dass er im Fall seiner Freilassung den Gaststaat oder den vom Gerichtshof bezeichneten Staat verlassen darf, und“

7. An § 68 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Die Landesregierungen können die ihnen nach Satz 4 übertragene Befugnis auf eine andere nach Landesrecht zuständige Behörde übertragen.“

8. § 70 wird wie folgt gefasst:

„Benachrichtigung

(Zu Art. 27 des Römischen Statuts)

...

Richtet sich ein Ersuchen des Gerichtshofes um Überstellung oder sonstige Rechtshilfe gegen ein Mitglied des Deutschen Bundestages oder eines Gesetzgebungsorgans eines Landes oder auf Ermittlungshandlungen in deren Räumen, so unterrichtet das Bundesministerium der Justiz oder die sonst nach § 68 Abs. 1 zuständige Stelle den Präsidenten der Körperschaft, welcher der Betroffene angehört oder die von der erbetenen Ermittlungshandlung betroffen wird, über den Eingang des Ersuchens. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Durchführung des Verfahrens vor dem Gerichtshof oder des Überstellungsverfahrens infolge der Unterrichtung nicht gefährdet wird.“

II. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 3
Änderung der Strafprozessordnung**

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074,1319), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. In § 154 b Abs. 2 der Strafprozessordnung werden nach dem Wort „ausgeliefert“ die Wörter „oder an einen internationalen Strafgerichtshof überstellt“ eingefügt.
2. § 456 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „ausgeliefert“ die Wörter „ , an einen internationalen Strafgerichtshof überstellt“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ausgelieferte“ die Wörter „ , der Überstellte“ eingefügt;
 - bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „Ausgelieferte“ das Wort „ , Überstellte“ eingefügt.“

III. Artikel 11 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. § 106 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

...

„(1) Für die Beistandsleistungen nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und nach dem IStGH-Gesetz erhält der Rechtsanwalt die Hälfte der Gebühr des § 83 Abs. 1 Nr. 1.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 83 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 83 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.“

IV. Artikel 12 Nr. 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 4 Abs. 8, § 5 Abs. 2 bis 4, § 6 Abs. 3 und § 13 sind auch dann anzuwenden, wenn von Justizbehörden der Länder Kosten in den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Angelegenheiten erhoben werden.“